1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Wilburgstetten (Entwässerungssatzung – EWS) vom 05.11.2015

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Wilburgstetten folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Wilburgstetten (Entwässerungssatzung – EWS) vom 05.11.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 11/15 vom 20.11.2015) wird wie folgt geändert:

<u>setze neu § 4 Abs. 5:</u>
Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist. Der Nachweis, dass im Einzelfall Niederschlagswasser nicht versickert oder das Niederschlagswasser nicht auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt werden kann, ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.

<u>streiche § 5 Abs. 6:</u>
Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

<u>streiche § 10 Abs. 1 nachfolgenden Satz:</u>
Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

<u>setze neu § 10 Abs. 1 nachfolgenden Satz:</u>
Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind im Falle eines Baugenehmigungs- bzw. Freistellungsverfahrens bereits mit dem Bauantrag bei der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

<u>füge neu Buchstabe d) in § 10 Abs. 1 ein:</u>
Soll Niederschlagswasser vom Grundstück abgeleitet werden, ist der Nachweis nach § 4 Abs. 5 vom Grundstückseigentümer zu erbringen.

<u>bisheriger Buchstabe d) in § 10 Abs. 1 wird zu Buchstabe e) in § 10 Abs. 1</u>

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilburgstetten, 11.12.2025
Gemeinde Wilburgstetten

gez.
Michael Sommer
Erster Bürgermeister